



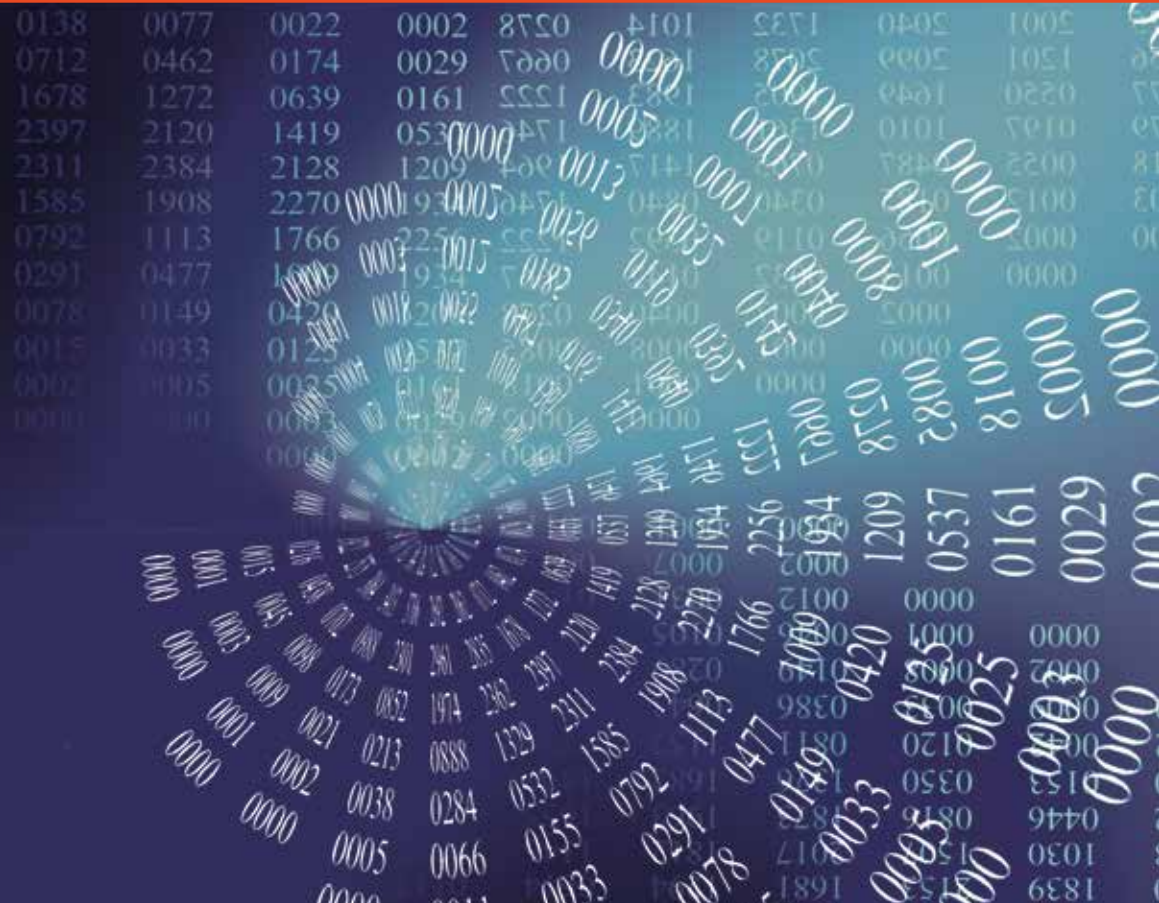
Zeitschrift für das gesamte  
**REDITWESEN**

71. Jahrgang · 15. Februar 2018

**4-2018**

Pflichtblatt der Frankfurter Wertpapierbörse  
Fritz Knapp Verlag · ISSN 0341-4019

Digitaler  
Sonderdruck



Christian Sievi / Hans-Rudolf Flesch  
**Rechnungslegung 4.0:  
Radikale Veränderung ist nötig**

Christian Sievi / Hans-Rudolf Flesch

## Rechnungslegung 4.0: Radikale Veränderung ist nötig

Ergebnisse der Rechnungslegung beeinflussen unser tägliches Leben oft mehr als die dahinterstehenden realen Tatsachen. Deshalb ist es unerlässlich, die Realität korrekt abzubilden. Nur so kann die Rechnungslegung als Grundlage zielführender Entscheidungen dienen. Leider ist die Bilanzierung nach Handelsrecht hierfür aus vielen Gründen nicht geeignet. Dies erkennt auch die Aufsicht, wenn sie die „Ökonomische Perspektive“ bei der Ermittlung der Risikotragfähigkeit verlangt. Aus Sicht der Autoren ist dies aber nur ein erster Schritt. Sie fordern nicht mehr oder weniger als die Umstellung der Rechnungslegung auf eine vermögens- und entscheidungsorientierte Sichtweise.

Wie sehr die Rechnungslegung unser Denken beeinflusst und auch zu verrückten Situationen führen kann, lässt sich sehr schön durch das Stück von Karl Valentin „Der Vogelhändler“<sup>1)</sup> zeigen: Hier liefert Karl Valentin an Liesl Karlstadt einen Vogelkäfig aus, in dem sich kein Vogel befindet, obwohl natürlich ein Käfig mit Vogel bestellt war. Es entwickelt sich ein Dialog, in dem Liesl immer wieder auf den leeren Käfig verweist, Karl aber auf die Rechnung, in der ein Käfig und ein Vogel vermerkt sind. Dazu benutzt er Ausreden wie die Seriosität seiner Firma, die Sinnlosigkeit eines Käfigs ohne Vogel und immer wieder die Aussage der Rechnung. Im Grunde weigert er sich, in den Käfig zu sehen. Selbstverständlich will er auch den Gesamtbeitrag für Käfig und Vogel kassieren. Erst als ihn Liesl rausschmeißt und ihn mit dieser Realität konfrontiert, sieht er seinen Irrtum ein, nicht ohne nochmals auf die Rechnung zu verweisen.

Dieses sehr weitsichtige geniale Stück hat die heutigen „Fake News“ vorausgenommen. Bemerkenswert ist, dass die Wahrheit erst angenommen wird, wenn die „Katastrophe“ des Rausschmisses eingetreten ist. Gleichzeitig wird gezeigt, dass Schriftliches so lange als Realitätsersatz dient, bis es zu spät ist, sich zu korrigieren.

Bilanzierung und die daraus abgeleiteten Gewinn- und Verlustrechnungen haben im heutigen Wirtschaftsleben mindestens den Einfluss, den die Rechnung Karl Valentins hatte. Für vielfältige Ergänzungen durch Umweltbilanzen und Sozialbilanzen sowie interne Berechnungen im Rahmen des „Controlling“ gilt dies gleichermaßen. Noch höheren Einfluss haben externe Prüfungen, im Bankenwesen insbesondere die daraus resultierenden Feststellungen.

### Grundlegende Neuansätze sind notwendig!

Angesichts dieser Bedeutung der Rechnungslegung sollten für eine korrekte Abschätzung ihrer Wirkung und Nützlichkeit unbedingt grundlegende Fragen geklärt werden, die den eigentlichen Sinn und Zweck der jeweiligen Berechnungen betreffen. Dem „Empfänger“ der im Zahlenwerk erfassten Informationen oder Fehlinformationen muss klar sein, wozu die Aufstellung dient, welche Zwecke vom „Absender“ damit verbunden werden und welche Daten er erwarten oder besser nicht erwarten sollte. Folgende Fragen sind zu bearbeiten:

(1) Welche „Realität“ soll abgebildet werden? Es gibt immer je nach Interesse

verschiedene Sichtweisen auf ein Unternehmen. Verschiedene „Wahrheiten“ je nach Interessenlage und Ersteller müssen klar getrennt und offengelegt werden.

- (2) Für wen wird die Rechnungslegung erstellt? Dient sie nur internen Zwecken und bleibt für die Öffentlichkeit unzugänglich oder soll sie die Öffentlichkeit – insbesondere Kreditgeber, Lieferanten, potenzielle Investoren und die Arbeitnehmer – informieren?
- (3) Welchen Umfang soll die Rechnungslegung aufweisen? Wird das gesamte Unternehmen abgebildet oder werden nur Teile davon dargestellt?
- (4) Wie tief ist die Aufstellung gegliedert? Werden nur summarische Werte gezeigt oder ist im Extremfall der Übergang zu jeder Einzelposition möglich?
- (5) Welche Gliederungskriterien sollen beachtet werden? „Gleiches zu Gleichem“ kann eine Gliederung nach Liquidität der Positionen, nach Risiko oder nach Geschäftsfeldern bedeuten.
- (6) Was ist der Zweck der externen Rechnungslegung? Besteht dieser darin, die Öffentlichkeit nur teilweise zu informieren und zu beruhigen, um psy-



chologische Effekte (zum Beispiel Lieferantstreik, Kreditverweigerung, Käuferstreik) zu vermindern beziehungsweise positiv zu nutzen. Oder ist eine vollständige „schonungslose“ Information gewünscht?

- (7) Soll nur eine Stichtagsbetrachtung erfolgen oder sollen auch Absichten und Prognosen über künftige Entwicklungen dargestellt werden? Ist die Vermengung unterschiedlicher Zeitpunkte zulässig?
- (8) Viele Bewertungen sind mit Unsicherheit verbunden. Sollen statt Daten auf Euro und Cent besser sinnvolle Wertgrenzen angegeben werden beziehungsweise die Schätzgenauigkeit genannt werden?
- (9) Sollen bei Prognosen über den Stichtag hinaus auch Risiken genannt und numerisch beziffert werden?
- (10) Sollen die entsprechenden Verfahren gesetzlich normiert werden und wenn ja, welche Verfahren sollen angewandt werden und wie soll die Normierung aussehen?
- (11) Soll die Rechnungslegung als Basis von Entscheidungen dienen oder nur „Nachrichten“ mit geringer oder ohne Entscheidungsrelevanz liefern?
- (12) Wie sollen die obigen Fragen beziehungsweise Zwecke kombiniert werden und ist dies überhaupt möglich, ohne in verwirrende Widersprüche zu geraten?

Die genannten Fragen werden am speziellen Beispiel der Rechnungslegung in Banken dargestellt und diskutiert.

**(1) Welche „Realität“ soll abgebildet werden?**

Herkömmliche Bilanzen betrachten die Bank aus Sicht der Eigentümer. Dargestellt werden soll, was an Werten als Aktiv- und Passivpositionen vorhanden ist und als Saldo, nämlich „Eigenkapital“ verbleibt. Aus der Gegenüberstellung der

Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres (Gewinn- und Verlustrechnung gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuches) wird der Gewinn beziehungsweise Verlust ermittelt.

Dies ist jedoch nur eine von vielen möglichen Sichtweisen. Verlässt man den Standpunkt des Eigentümers und betrachtet die Bank als Koalition von Kapital, Arbeitnehmern, Lieferanten, und Kunden<sup>2)</sup>, so können ganz andere Bilder entstehen. Dann sind die Lohnsummen, die für Rohstoffe und Mieten gezahlten Preise sowie die Leistungen an die Kunden beziehungsweise deren Entgelt dafür die entscheidenden Größen. Im Endeffekt landet man bei einem Verteilungskampf über die Wertschöpfung der Bank, der zwischen den beteiligten Koalitionären abläuft. Eine Bank ohne Gewinn könnte hier hervorragend aussehen, weil sie hohe Löhne zahlt, günstige Preise für die Kunden bietet und auch alle Lieferanten gut behandelt.

Eine noch weitere Sicht liegt vor, wenn die „Umwelt“ des Unternehmens in Form des Verzehrs „kostenfreier“ Güter betrachtet wird. Welche Schadstoffbelastungen werden verursacht? Welche nicht regenerativen Rohstoffe und Energieträger werden verbraucht? Diese Umweltbilanzen sind für einen Teil der Unternehmen EU-weit bereits Pflicht.

Es sollte also bei jeder Art von Bilanz klargestellt werden, welche Sichtweise sie beinhaltet und welcher Erfassungsumfang (nur Unternehmen, nur „Umwelt“ oder beides) in welcher Ausprägung in ihr enthalten ist.

**(2) Für wen wird die Rechnungslegung erstellt?**

Eng mit der Fragestellung zu (1) ist verknüpft, für wen die Rechnungslegung erfolgt. Es kann sich zunächst um interne Fragestellungen handeln, die der Steuerung der Bank dienen. Diese Aufstellungen sind in der Regel nicht für die Öffentlichkeit bestimmt, allenfalls für die Aufsicht. Die externen Aufstellungen sind jedoch nicht nur für die Eigentümer,

sondern auch für die Kreditgeber, Lieferanten und Arbeitnehmer sowie andere Gruppen, die Ansprüche an das Unternehmen haben, extrem wichtig. Denn diese Koalitionspartner werden letztlich in gesetzlich vorgeschriebener Reihenfolge von dem bezahlt, was übrig bleibt, wenn die Ansprüche mit jeweiligem Vorrang abgedeckt sind. Ferner ist die langfristige Überlebensfähigkeit der Bank entscheidend, weil die genannten Gruppen neben den aktuellen Geldansprüchen auch oft langfristig mit der Bank verbunden sind. Nicht nur als Anleger, sondern auch als Arbeitnehmer oder Lieferant wird man eine langfristig stabile und wachsende Bank bevorzugen.

Wenn die Rechnungslegung demnach nicht nur für den Eigentümer, sondern auch für Dritte den genannten Zweck erfüllen soll, muss sie entsprechend korrekt informieren. Diese Basisforderung wird in Punkt 6 ff. weiter betrachtet.

**(3) Welchen Umfang soll die Rechnungslegung aufweisen?**

Der Umfang der Rechnungslegung kann sich auf die gesamte Bank oder nur auf ausgewählte Teile beziehen. Hierbei ist es relativ einfach, bestimmte Teile abzutrennen und getrennt zu erfassen. Dies ist dann von Vorteil, wenn interne Entscheidungen dezentral getroffen werden können beziehungsweise aus Gründen der sonst nicht beherrschbaren Komplexität getrennt betrachtet werden müssen. Hier sind korrekte und vor allem entscheidungsorientierte Informationen notwendig. Zum Beispiel bietet die Ergebniszerlegung der „Marktzinsmethode“ nach Beitrag aus Aktiv- und Passivgeschäft mit Kunden, nach Fristentransformation und nach Ertrag aus Vermögensanlage einen hervorragenden Ansatz für interne Entscheidungen über Einzelgeschäfte, Produkte und Produktgruppen und Geschäftsfelder.

Wesentlich schwieriger ist die Abgrenzung des Umfangs der einzubeziehenden Inhalte. Gehören zum Beispiel auch Erfolge aus zukünftig erwartetem Kundengeschäft dazu? Wie müssen absehbare Ri-

siken im Kundengeschäft (zum Beispiel aus der Digitalisierung der Bankgeschäfte) bewertet werden? Sind Umweltgesichtspunkte zu bilanzieren? Die Börsenkurse diverser „Start-ups“ (früher des „Neuen Marktes“) zeigen ebenso wie die Auswirkungen von Umweltskandalen auf Unternehmen, wie wichtig solche Ansätze sind und welche Gefahren sie gleichzeitig in sich bergen. In aktuellen Äußerungen wird deutlich, dass auch die Bankenaufsicht zum Beispiel in den Klimarisiken ein „großes Thema“ sieht.<sup>3)</sup> Jede nach außen gewandte Ergebnisrechnung muss also zeigen, welche Abgrenzung der „Gesamtbank“ vorgenommen wurde.

#### (4) Wie tief ist die Aufstellung gegliedert?

Die Rechnungslegung kann im Extremfall darin bestehen, nur den Saldo aller Positionen am Stichtag zu nennen. Dazu ist nicht einmal die getrennte Nennung der Aktiv- und Passivpositionen notwendig. Es geht immer um Summenbildungen nach bestimmten Kriterien. Diese Summen entstehen aus „unzerlegbaren“ Einzelpositionen der Bank, die informationstechnisch wie in Karl Valentins Rechnung („Käfig“ und „Vogel“) erfasst werden. Derartige „Moleküle“ sind zum Beispiel Kundenkredite/Kundeneinlagen pro Geschäftsabschluss, die einzelnen Wertpapiernanlagen, Aktien, Beteiligungen, Immobilien. Wie auch Moleküle können diese Positionen oft weiter in „Atome“ aufgespalten werden. Ein Kundenkredit kann zum Beispiel in ein reines Zinsgeschäft, in die darin enthaltene Liquidität, das bestehende Ausfallrisiko und die damit verbundene Prämie sowie schließlich in mit dem Kredit verbundene Optionsrechte zerlegt werden. Weil in entwickelten Bankmärkten alle diese Positionen getrennt gehandelt werden können, ist es durchaus angebracht, solche Zerlegungen vorzunehmen, um bei entsprechender Summenbildung deren Wert zu kennen und entsprechend die Erfolgsquellen benennen zu können. Ein „Atom“ kann natürlich in der Rechnungslegung nur einen Wert annehmen und muss in allen Summenbildungen

eben diesen Wert beibehalten. Entsprechend ist es sinnlos, für verschiedene Zwecke (zum Beispiel im Handelsrecht und in der Vermögenssicht) unterschiedliche Werte anzusetzen. Dies führt zur Verwirrung und zu unauflösbaren Widersprüchen. Gleiches gilt für die Risikokomponenten (siehe Punkt 9).

Angesichts der sehr weit fortgeschrittenen Informationstechnologie, die heute zur Verfügung steht, sollte eine Rechnungslegung so aufgebaut werden, dass sie die oben genannte Atomisierung der Einzelpositionen zulässt und auch vornimmt. Für verschiedene Zwecke können dann aus den Atomen nach bestimmten Kriterien geordnete Summen gebildet werden. Diese Summenbildung muss zunächst wieder das Einzelmolekül (zum Beispiel den Kredit), aus dem die Atome entstanden sind, ermöglichen. Es müssen aber merkmalsgesteuert auch beliebige Teilsummen bis zum Saldo aller Positionen möglich sein. Dies gilt für interne Zwecke ebenso wie für extern orientierte Auswertungen. Wie weit wir aktuell hiervon noch entfernt sind, zeigt der immense Aufwand, der mit jeder „Sonderauswertung“ verbunden ist.

Als Fazit gilt: Der Rechenzweck bestimmt den Recheninhalt (die Summenbildung), aber nicht die anzusetzenden Werte.

#### (5) Welche Gliederungskriterien sollen beachtet werden?

Die in (4) geforderte Summenbildung nach geeigneten Kriterien soll „Gleiches zu Gleichem“ sortieren, damit die Übersichtlichkeit gewahrt bleibt und ein rascher Überblick möglich ist, ohne die einzelnen Atome oder Moleküle der Rechnungslegung betrachten zu müssen.

Folgt man dem Ansatz der Handelbarkeit der Positionen gemäß der oben genannten Zerlegung in „Atome“, so bieten sich als Gliederungskriterium die jeweiligen Märkte an. Bei Krediten sind das zum Beispiel der Swapmarkt, der Preis der Liquidität, der Markt für Kreditrisiken und für Optionen. Dementsprechend können auch die Risiken gezeigt werden, die

hiermit verbunden sind (siehe Punkt (8)). Wenig geeignet sind Kriterien, die die Absichten der handelnden Personen beinhalten. So ist zum Beispiel die Unterscheidung in Anlage- und Umlaufvermögen sinnlos, weil sich bei ein- und demselben Wertpapier weder der Marktpreis noch das damit verbundene Risiko für Anlage- und Umlaufvermögen unterscheiden. Gleiches gilt für die Abtrennung eines „Handelsbestandes“. Auch Positionen wie „stille Reserven“ oder „stille Verluste“ sind nicht hilfreich und sollten bei deren Wert- und Risikoansätzen bereits enthalten sein. Ebenso sind die verschiedenen Eigenkapitalbegriffe wenig sinnvoll. Eigenkapital ist immer die Restgröße aus den betrachteten Summen der Aktiv- und Passivseite. Die weitere Zerlegung dieser Restgröße nach letztlich willkürlichen Kriterien bietet keinen weiteren Informationsgewinn.

Besondere Aufmerksamkeit sollte der Saldierung von Positionen zukommen, die im Grunde aber einfach ist. Saldiert werden dürfen Plus- und Minuspositionen nur, wenn sie hinsichtlich der jeweils betrachteten Eigenschaft identisch sind. Insofern stellen die komplexen Vorschriften zum Mikrohedging mit all den Annahmen zur „Effektivität der Sicherungsbeziehung“ einen dramatischen Irrweg dar, der sich der Illusion der exakten Zuordnung der Mittelherkunft und Mittelverwendung in einer Bankbilanz hingibt, die man mit der Widerlegung der Schichtenbilanz überwunden glaubte. Sofern es nur um die anzusetzenden Werte geht, dürfen beliebige Positionen saldiert werden. Wie in Punkt (9) begründet wird, ist aber eine Rechnungslegung, die nicht über die Risiken informiert, wertlos. Dies bedeutet, dass nur im Risiko gleiche Positionen gegeneinander aufgerechnet werden dürfen. Die übliche Praxis, die „kurze“ und „lange“ Seite eines Swaps zu saldieren, ist deshalb abzulehnen, weil sie das im Swap enthaltene Risiko nicht darstellt. Nur ein Festzinszahler- und Festzinsempfängerswap, bei denen die „lange“ und „kurze“ Seite jeweils identisch sind, kann und sollte zur besseren Übersicht saldiert werden.

Zahlreiche Vorschriften des HGB, aber auch von IFRS verstoßen gegen dieses



Prinzip. Folgt man der hier aufgestellten Forderung, werden Bilanzsummen gehörig vergrößert. Gleichzeitig werden Risiken besser sichtbar. Dadurch wird auch offensichtlich, wie wenig aussagekräftig alle Kennziffern sind, die sich auf die Bilanzsumme beziehen (zum Beispiel Zinsüberschuss in Prozent der DBS). Wie wäre es stattdessen mit der Prozentmarge des Aktivgeschäfts beziehungsweise Passivgeschäfts mit Kunden? Diese Kennziffer setzt den betriebswirtschaftlichen Ertrag in Relation zu den Werten, aus denen sie entstanden sind und vermischt damit nicht unterschiedliche Erfolgsquellen – noch dazu mit Bezug auf eine ungeeignete Referenzgröße.

#### (6) Was ist der Zweck der externen Rechnungslegung?

Bilanzierung wurde von Kaufleuten entwickelt. Dies geschah zunächst sicherlich, um selbst einen klaren Blick auf die Geschäftsentwicklung zu gewinnen. In dem Augenblick aber, in dem die Bilanz Kapitalgebern, Lieferanten und anderer Öffentlichkeit vorgelegt wurde beziehungsweise werden musste, traten andere Gesichtspunkte in den Vordergrund:

Ging es dem Kaufmann gut, sollten andere es erfahren, um ihn als seriösen Partner zu akzeptieren. Zu gut sollte der Geschäftsverlauf hingegen nicht dargestellt werden, um Neid und Missgunst zu vermeiden, ganz zu schweigen davon, dass Koalitionspartner – insbesondere Mitarbeiter, Kunden und Lieferanten – versuchen könnten, ihre Anteile an der Wertschöpfung zu verbessern. Entsprechend wurden in den Bilanzen offene Reserven ausgewiesen und stille Reserven versteckt. Offene Reserven sind Gewinne, die im Unternehmen zurückbehalten werden, um als Verlustpuffer in späteren Perioden zur Verfügung zu stehen. Stille Reserven sind nur erkennbar, wenn nähere Umstände, wie zum Beispiel die offensichtliche Unterbewertung von Immobilien, bekannt sind. Hier steht besonders die Zwecksetzung der Verschleierung im Vordergrund. Dass Zwecksetzungen weder Wertansätze noch Risiken verändern dürfen, wurde bereits in (5) erläutert.

Ging es dem Kaufmann schlecht, sollte dieses Wissen möglichst nicht oder in nur abgeschwächtem Ausmaß an die Öffentlichkeit gelangen. Der Grund hierfür ist offensichtlich, denn die Partner würden sich nach Möglichkeit zurückziehen. Das vorzeitige Ende der Unternehmung, die sich eventuell wieder verbessern kann, könnte eingeläutet werden. Deshalb werden in dieser Situation zunächst stille und offene Reserven aufgelöst. Dies soll die Illusion erhalten, dem Unternehmen ginge es nach wie vor gut.

In diesem Zusammenhang wird auch viel von der notwendigen Kontinuität der Ergebnisse gesprochen. Tatsache ist jedoch, dass die Bildung von Reserven nur über Gewinne möglich ist. Hier helfen Umbenennungen und Argumente mit der Öffentlichkeitswirkung ebenso wenig weiter wie Karl Valentins Blick auf die Rechnung.

Durch das (gemilderte oder strenge) „Niederstwertprinzip“ sollen der Schöpfung der Handelsbilanz Grenzen gesetzt und der „Gläubigerschutz“ gewährleistet werden. Dies gelingt jedoch nur unzureichend, wie die Bildung stiller Verluste zeigt. Umgekehrt hilft das Niederstwertprinzip, stille Reserven aufzubauen und mit früheren Gewinnen aktuelle Verluste zu kaschieren. Gerade dadurch entstehen aber Gefahren für Gläubiger, weil sie die eingetretene Ergebnisverschlechterung nicht erkennen können.

Verschleierung, abgeminderte „Wahrheiten“, das Ausnutzen von Spielräumen bergen nicht nur für die beteiligten Koalitionspartner enorme Risiken der Fehleinschätzung des Unternehmens, sondern auch für das Unternehmen selbst, wenn es daran glaubt, dass die „Rechnung“ korrekt informiert. Insbesondere besteht die Gefahr, dass zur Erreichung einer besseren Außendarstellung Geschäfte abgeschlossen werden, die dem Unternehmen schaden oder dessen Risiko unverhältnismäßig erhöhen (siehe „Kosmetik ist teuer“).

Als Fazit sollte festgehalten werden, dass „Gestaltungsspielräume“, die zu Fehlinformation der Öffentlichkeit führen, unterbleiben müssen, wenn die Rechnungs-

legung in der Außenwirkung die Koalitionspartner korrekt informieren soll. Wir leben zwar in einer Welt permanenter Täuschung und Verschleierung auf allen Gebieten, doch können diese auch massive Folgen haben.<sup>4)</sup> Das Prinzip „True and Fair Value“ des ursprünglichen IAS-Rechnungslegungsstandards wäre hier richtig. Leider wurde dieses Prinzip bei der Umsetzung gründlich verwässert.

#### (7) Soll nur eine Stichtagsbetrachtung erfolgen oder soll auch die Zukunft prognostiziert werden? Ist die Vermengung unterschiedlicher Zeitpunkte zulässig?

Jede Bilanz bezieht sich auf einen bestimmten Stichtag. Das Ergebnis einer Periode wird im Rahmen der Gewinn- und Verlustrechnung festgestellt und erklärt. Damit ist offensichtlich, dass bei der Rechnungslegung nur die Wertansätze der oben definierten „Atome“ beziehungsweise „Moleküle“ verwendet werden dürfen, die genau zu dem Zeitpunkt gelten, zu dem die Rechnungslegung erfolgt. Damit ist es unzulässig, Vergangenheitswerte, Zukunftswerte oder Prognosen zu verwenden, wenn diese vom aktuellen Wert abweichen:

#### Verwendung von Vergangenheitswerten:

In den herkömmlichen Systemen der Rechnungslegung (zum Beispiel der Handelsbilanz) werden oft die aus der Vergangenheit stammenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Startwerte verwendet. Diese Startwerte werden unverändert beibehalten (zum Beispiel bei Wertpapieren im Anlagevermögen), über Abschreibungsregeln fortgeführt (zum Beispiel bei Sachanlagen oder Immobilien) oder über andere Prinzipien korrigiert (zum Beispiel Niederstwertprinzip mit Zuschreibung bis maximal zum Anschaffungspreis). Dies kann als Schätzung akzeptiert werden, wenn keine anderen, eher zutreffenden Wertansätze verfügbar sind. Wenn aber – wie bei allen an Märkten gehandelten Positionen – am Stichtag zutreffende Werte vorhanden sind, müssen diese verwendet werden, auch wenn sie im Sinn von Punkt (8) nur im Rahmen einer bestimmten Genauig-

keit „richtig“ sind. Andernfalls wird der Gewinn oder Verlust der Periode absichtlich unzutreffend dargestellt. Die Folgen sind die in Punkt (6) dargestellten Fehlinformationen. Auf die in diesem Zusammenhang auch häufig genannte Begründung, Wertansätze müssten „vorsichtig“ sein und entsprechend eine Risikokomponente enthalten, wird in Punkt (9) eingegangen.

**Verwendung von Zukunftswerten:** Werte der Zukunft – auch wenn sie wie bei Wertpapieren mit hoher Sicherheit in Form des Rückzahlungskurses von 100 Prozent bereits feststehen, können aus den gleichen Gründen wie Vergangenheitswerte nicht angesetzt werden. Dieser Fehler wird zum Beispiel begangen, wenn der Kurs eines Wertpapiers im Anlagevermögen unter 100 Prozent ist, aber 100 Prozent als Wert angesetzt werden. Hier werden Verluste im Sinn der unter (6) diskutierten Ergebniskontinuität mit Gewinnen in anderen Perioden bereits heute verrechnet.

**Verwendung von Prognosen:** Zur Verwendung von Prognosen sind zwei Fälle zu unterscheiden: Sofern es sich um Ist-Zeitpunkte oder vergangene Zeitpunkte handelt, sind Prognosen unzulässig, weil sie aus den bereits genannten Gründen unzutreffende Werte liefern. Werte an Märkten entstehen immer aus den unterschiedlichen Prognosen, die die Partner bei Tauschgeschäften haben. Insofern sind die Prognosen der Marktteilnehmer bereits im Marktpreis enthalten. Eigene Prognosen, die zu anderen Marktpreisen führen würden oder zukünftig erwartet werden, haben aber in einer Rechnungslegung, die einen aktuellen Zustand abbilden soll und Ist-Informationen an die Koalitionspartner gemäß (2) liefern soll, entsprechend keinen Platz.

Völlig anders ist die Verwendung von Prognosen zu bewerten, wenn zukünftige Zeitpunkte beziehungsweise Zeiträume als Basis für Entscheidungen im Unternehmen abgebildet werden sollen. Hier sind die Wertansätze zu verwenden, die in der Zukunft erwartet werden. Hierbei ist es sinnvoll, die eigene Meinung in einem unternehmerisch getriebenen An-

satz mit entsprechender Begründung einfließen zu lassen. Eine solche Rechnung beziehungsweise Varianten mit unterschiedlichen Prognosen beziehungsweise Szenarien müssen entsprechend als Planungsrechnung gekennzeichnet sein. Die in (9) besprochene Risikoabschätzung der Prognosen ist hierbei unerlässlich, weil Entscheidungen immer nur aus dem Zusammenspiel von Erwartung und Risiko getroffen werden können.

#### **(8) Soll bei der Wertermittlung die Genauigkeit der Ermittlung genannt werden?**

Jede Wertermittlung ist mit Unsicherheit verbunden. In Punkt (8) werden zunächst die Unsicherheiten besprochen, die sich auf vergangene Zeitpunkte oder den Ist-Zeitpunkt beziehen. Auf die Unsicherheit von Wertschätzungen in der Zukunft in Form von Risikoschätzungen wird in Abschnitt (9) eingegangen.

Der einfachste Fall der Wertermittlung liegt bei börsennotierten Titeln (Aktien, Zinspapiere, Rohstoffe, Optionen) vor, bei denen im Vergleich zum eigenen Bestand ausreichend große Handelsvolumina vorliegen. Aber auch hier schwankt der Preis innerhalb eines Handelstages zum Teil nicht unerheblich. Dieses Problem wird üblicherweise dadurch gelöst, dass eine bestimmte Uhrzeit festgelegt wird, ein „Fixing“ vereinbart wird oder ein Mittelwert gebildet wird.

Komplizierter ist die Sachlage bei aus Primärdaten des Marktes abgeleiteten Preisen. So werden zum Beispiel die Marktpreise für Kundenkredite und Kundeneinlagen aus deren Zinszahlungsströmen, Liquiditätszahlungsströmen, Optionsrechten, Bonitätsprämien und Eigenkapitalkosten berechnet. In erweiterter Betrachtung müssen hiervon auf Summenebene fallweise Verwaltungskosten und Overheadkosten abgezogen werden. Gegen diese Berechnung aus Primärpreisen stehen die bei einem Verkauf der Positionen tatsächlich erzielbaren Marktpreise. Es ist also angebracht, neben einem fixen Preis ebenfalls eine Schätzung der Abweichung zu ermitteln.

Ebenso ist es häufig schwierig, realistische Immobilienpreise festzulegen. Bei Wohn- und Büroimmobilien, die aktuellen Standards entsprechen, gibt es häufig noch zutreffende Vergleichswerte zur Orientierung. Je spezialisierter und unüblicher jedoch die Immobilie ist, umso mehr Unsicherheit herrscht über eine angemessene Preissetzung. Ein Beispiel hierfür sind Wertschätzungen für die „alten“ Bürobauten der Banken, die oft nur noch für diese selbst tauglich sind. Hier kann als alternativer Ansatz der Nutzen in Form von ersparter Miete angesetzt werden.

In allen genannten Fällen ist es angebracht, die festgelegten Werte durch eine Schätzung der Genauigkeit zu ergänzen. Ein Rückfall in eine Erfassung in der Rechnungslegung auf Basis von Abschreibungen auf den Anschaffungspreis mit dem Argument „es ist ja sowieso alles falsch“ ist aber in jedem Fall abzulehnen, es sei denn, man will bewusst unzutreffende Werte angeben. Die notwendigen Schätzungen sollten immer auf den Mittelwert der Marktpreise abzielen. Die oft angestrebte „vorsichtige“ Schätzung ergibt sich aus diesem Mittelwert abzüglich der Schätzgenauigkeit.

Ein großes Problem besteht in der Festlegung von Werten für nicht börsennotierte Beteiligungen, insbesondere an Verbundunternehmen. Um die bestehenden Unsicherheiten abzubilden, ist es in dieser Situation umso wichtiger, die Spannweiten der Wertermittlung anzugeben.

Wenn gemäß Punkt (1) erweiterte Rechnungslegungen unter Einbeziehung der Werte der Kundenbeziehungen, der Umwelt, der sozialen Leistungen angestrebt werden, herrscht die größte Unsicherheit. Hier müssen die Prämissen der Wertschätzungen offengelegt und Varianten gebildet werden, damit sich die beteiligten Koalitionspartner beziehungsweise Zielgruppen ein eigenständiges Bild machen können.

Für alle Punkte gilt, dass nur durch Offenheit und das Streben, faire Werte zu erzielen, das Ziel korrekter Informati-



onen erreicht werden kann. Wer nicht wünscht, dass sensible Daten an die Öffentlichkeit gelangen, sollte die entsprechende Rechnung ausschließlich intern anstellen, statt unzutreffende Daten zu veröffentlichen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass sich das Verschleiern von Tatsachen zwar kurzfristig lohnen kann, langfristig nach dem Aufdecken dieser Verschleierungen aber schwerwiegende Nachteile entstehen.

#### (9) Sollen bei Prognosen über den Stichtag hinaus auch Risiken genannt und beziffert werden?

In vielen Rechnungslegungen soll nicht nur der Erfolg vergangener Perioden abgebildet, sondern auch die Zukunft betrachtet werden. Dies ist insbesondere bei internen Berechnungen im Rahmen des Controllings der Fall, die dem Zweck der Entscheidungsfindung dienen.

Es bedarf keiner weiteren Begründung, dass jede unternehmerische Entscheidung nicht nur die erwartete oder geplante Wertentwicklung berücksichtigen muss, sondern auch das hierbei eingegangene Risiko im Fall einer negativen Entwicklung.<sup>5)</sup> Daraus folgt, dass auch für interne Rechnungslegungen, die Zukunftsaussagen beinhalten, stets Risikoberechnungen vorliegen müssen, damit Entscheidungen getroffen werden können. Aber auch für externe Empfänger ist dies unerlässlich, weil die alleinige Information über die Ertragserwartung für eine Beurteilung des Unternehmens nicht ausreicht. Derzeit häufige Aussagen am „grauen“ Kapitalmarkt, die hohe Renditen und als Risiko banal nur den Totalverlust nennen, sind in diesem Sinn wenig hilfreich. Wichtig ist es, dass die Risiken unter Benennung der Eintrittsursachen (zum Beispiel steigender Zinsen) numerisch sinnvoll quantifiziert werden.

Risikoschätzungen können in aller Regel sehr gut aus Vergangenheitsentwicklungen abgeleitet werden. Eine Ausnahme bilden nur Fälle, in denen nachweisbar geänderte Grundvoraussetzungen vorliegen (vergleichbar zum Bau eines

Staudamms in bisher hochwassergefährdetem Gebiet).

#### (10) Sollen die entsprechenden Verfahren gesetzlich normiert werden?

Wie in den obigen Punkten erläutert, sind die „reinen“ Zahlen ohne ergänzende Erläuterungen über die Art der Wertermittlung und ohne Kenntnis der Methoden der Risikoberechnung (am Ist-Zeitpunkt und an Zukunftszeitpunkten) nicht aussagekräftig. Es ist also als Minimalforderung notwendig, diese Methoden jeweils zu nennen.

Wenn jedes Institut hierbei eigene Methoden verwendet, ist der Vergleich für Außenstehende sehr mühsam, weil stets andere Vorgehensweisen vorliegen können. Somit ist eine gesetzliche Normierung der Daten, die für Außenstehende gedacht sind, anzustreben. Hierbei sollten die derzeit bestehenden Freiheitsgrade des HGB abgebaut werden. Diese zunächst offensichtliche Forderung darf aber nicht falsch verstanden werden. Wenn die Normierung so gestaltet wird, dass einzelne Produkte in Banken, die in diesen unterschiedliche Eigenschaften besitzen, gleich behandelt werden müssen, so ist dies ein schwerer Fehler. Beispielsweise kann ein für den Zahlungsverkehr bestimmtes Privatgirokonto völlig unterschiedliche Eigenschaften aufweisen (generell ohne Verzinsung / mit Verzinsung, ohne Beschränkung auf Höchstbetrag / mit Höchstbetrag, ohne Negativzins / mit Negativzins, bislang weitgehend konstantes Volumen / seit der „Finanzkrise“ stark ansteigendes Volumen). Alle diese Fälle einheitlich wegen des gleichen Namens zu behandeln, wäre sachlich falsch und würde zu unzutreffenden Bewertungen und falschen Risikoabschätzungen führen. Hier liegen unterschiedliche Moleküle beziehungsweise Atome (siehe Punkt 4) zugrunde.

Interne Rechnungen im Rahmen des Controllings dienen den verschiedensten Fragestellungen. Bestimmte stets wiederkehrende Berechnungen müssen dabei innerhalb der Bank festgelegt sein. Eine generelle Normierung der internen Be-

rechnungen hingegen ist abzulehnen, weil die Fragestellung der Entscheidungssituation die notwendigen Daten und deren Aufbereitung bestimmt. Der umgekehrte Weg, alle Fragen über eine standardisierte interne Berechnung zu lösen, wird von den Autoren abgelehnt.

In diesem Zusammenhang ist auch die Tendenz zu nennen, Controlling immer mehr auf die Bedürfnisse der Aufsicht und deren Anforderungen auszurichten. Wenn die Aufsicht zu enge Normen setzt, kann dies zu schweren Fehlern bei der Abbildung der Wirklichkeit führen (siehe obiges Beispiel zum Girokonto). Banken müssen primär die Berechnungen durchführen, die für deren eigene Entscheidungen notwendig sind. Die nach bisheriger Praxis der Aufsicht sehr stark GuV-orientierten Daten sind hierbei untauglich (siehe „Vermögensbilanz versus Handelsbilanz“). Dies hat die Aufsicht schon teilweise erkannt, indem sie auch die „Ökonomische Perspektive“ bei der Ermittlung der Risikotragfähigkeit fordert. Wonach soll aber die Entscheidungsfindung erfolgen? Widersprüchliche Informationen führen nur zur Verwirrung und im schlimmsten Fall zu krassen Fehlentscheidungen.

Zudem fehlt oft die Zerlegung der Ergebnisse nach Erfolgsquellen. Die Aufsicht wäre gut beraten, die Daten der Banken und deren Vorgehensweisen nach Stimmigkeit einzelfallbezogen zu prüfen, statt durch Standardabfragen große Datenmengen zu generieren.

#### (11) Soll die Rechnungslegung als Grundlage von Entscheidungen dienen oder nur „Nachrichten“ liefern?

Wer heute die Zeitung liest, sich im Internet umsieht oder Rundfunk und Fernsehen nutzt, wird mit „Nachrichten“ und „Werbung“ aller Art überschwemmt. Oft sind diese sehr interessant, tragisch oder auch lustig, betreffen aber das persönliche Umfeld und vor allem die täglich zu treffenden Entscheidungen nicht. Beispielsweise sind Fußballergebnisse in aller Munde, aber verändern diese außer dem persönlichen Siegesgefühl oder der

erlittenen Niederlage wirklich etwas? Von persönlicher Bedeutung sind diese Ergebnisse nur, wenn man Wetten abgeschlossen hat, Eintrittskarten am Sekundärmarkt kaufen/verkaufen will oder als Aktionär beteiligt ist.<sup>6)</sup> Die so beliebten „Prominentennachrichten“ sind ein weiteres Beispiel ohne persönliche Entscheidungsrelevanz.

Deshalb ist es notwendig, zwischen „Nachrichten“ und „Informationen“ zu unterscheiden. Für eine bestimmte Fragestellung sind „Nachrichten“ irrelevant und belasten oder verwirren nur, „Informationen“ sind jedoch unerlässlich. Ob eine Nachricht zur Information wird, hängt von der jeweiligen Entscheidungssituation ab. Ein Beispiel soll dies verdeutlichen: Sie haben in einem völlig dunklen Raum 3 Paar schwarze, 2 Paar graue und 1 Paar weiße Socken aufgehängt. Wie viele Socken müssen Sie blind nehmen, damit Sie garantiert mindestens 1 Paar Socken gleicher Farbe haben – egal um welche Farbe es sich handelt? Die richtige Antwort ist vier Stück, weil nur drei Farben zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Farben ist die in den Angaben enthaltene Information. „Nachricht“ in diesem Fall sind die überflüssigen, ja sogar verwirrenden Angaben über die Anzahl der Paare der jeweiligen Farben. Diese Angabe wird zur Information, wenn die Entscheidungssituation darin besteht, dass unbedingt ein Paar schwarzer Socken gezogen werden muss. In diesem Fall muss man mindestens acht Stück mitnehmen. Allgemein gilt: Jede Information ist eine Nachricht, aber nicht jede Nachricht eine Information!

In der Rechnungslegung sollte somit darauf geachtet werden, dass für die jeweilige Zielgruppe beziehungsweise Entscheidungssituation überflüssige Nachrichten entfallen, notwendige Informationen aber vollständig enthalten sind. Ein weiteres Beispiel: Zur Messung des „reinen“ Zinsänderungsrisikos auf Basis von Swap-Renditen reicht der Summenzahlungsstrom über alle Zinspositionen vollständig aus. Teilzahlungsströme (Summe Aktiv/Passiv, Fest/Variabel) sind überflüssig. Das Bild ändert sich aber, wenn Fragen der Bonität hinter der jeweiligen

Zinspositionen beantwortet werden sollen. Hier sind weitere Untergliederungen und Teilsummen notwendig.

Bei Rechnungen zur internen Entscheidungsfindung ist die Unterscheidung in „Nachrichten“ und „Informationen“ besonders wichtig, weil je nach Fragestellung eine bestimmte Nachricht überflüssig ist oder zur Information wird.

### (12) Wie sollen die obigen Fragen beziehungsweise Zwecke kombiniert werden?

Die obigen Punkte haben ergeben, dass Rechnungslegungen vielfältigen Zielgruppen und Fragestellungen dienen sollen. Je nachdem müssen sie spezifisch aufgebaut werden. Die Atome der Rechnungslegung besitzen zwar im Rahmen ihrer Genauigkeit immer den gleichen Wert, werden aber für verschiedene Zwecke unterschiedlich geordnet und summiert. Der Wunsch, einheitlich für alle Zwecke eine „Allwetterbilanz“ aufzubauen oder diese einheitliche Bilanz fallweise zu ergänzen, ist damit zum Scheitern verurteilt. Insbesondere benötigen interne Entscheidungen im Rahmen des Controlling fallweise einen anderen Aufbau. Die Handelsbilanz und herkömmliche GuV kann hier nicht weiterhelfen, weil sie in großem Ausmaß auf unzutreffenden Werten basiert.

Die wichtigsten Forderungen für eine Rechnungslegung sind: Die Rechnungslegung muss korrekt informieren und darf deshalb keine Gestaltungsmöglichkeiten zur Verschleierung enthalten. Pro „Atom“ der Rechnungslegung ist nur ein Wert – im Rahmen der möglichen Genauigkeit – zulässig. Nur so kann die Rechnungslegung als Basis von Entscheidungen dienen. Die Rechnungslegung sollte je nach Zwecksetzung nur Nachrichten enthalten, die gleichzeitig Informationen und damit Entscheidungsgrundlagen sind.

In den bisherigen Ausführungen wurden wesentliche Kriterien zur Erstellung von Rechnungslegungen festgelegt. Die Hauptforderung war, dass die Rechnungslegung korrekt informieren muss,

keine Gestaltungsmöglichkeiten zur Verschleierung enthalten darf und insbesondere als Basis von Entscheidungen dienen muss. Sie sollte je nach Zwecksetzung nur Nachrichten enthalten, die gleichzeitig Informationen und damit Entscheidungsgrundlagen sind. Um diesen Forderungen nachzukommen, ist die Einführung des Vermögensbegriffs notwendig.

### Vermögensbegriff als zentraler Ausgangspunkt

Das Wort „Vermögen“ leitet sich zum einen von „mögen“ ab, „ver“ als Vorsilbe drückt die entsprechende Handlung aus. Jemand ist „vermögend“, wenn er das tun kann, was er mag. Das Vermögen einer Person oder Institution zeigt also den vorliegenden Handlungsspielraum beziehungsweise das Potenzial auf. Dieses Potenzial ist der Entscheidungsspielraum, in dem sich der Vermögende bewegen kann.

Es ist offensichtlich, dass jemand mit hohem Bargeldbesitz entsprechend dieser Summe vermögend ist, weil er das Bargeld in beliebige Verwendungszwecke (Konsum ebenso wie Investitionen) tauschen kann. Auch ein Landwirt, der mit geringem laufendem Einkommen ein bescheidenes Leben führt, ist vermögend, wenn er umfangreiche Ländereien besitzt, die als Baugebiet in Großstadtnähe ausgewiesen sind. Er ist vermögend, mag aber offensichtlich die entsprechenden Flächen nicht oder noch nicht in andere Verwendungszwecke tauschen.

Das Beispiel des Landwirts zeigt, dass das „Verbleiben“ in den bisherigen Anlagen aus verschiedenen Motiven erfolgen kann. Der Landwirt, der seine Flächen nicht verkauft, kann dies aus Tradition oder Heimatliebe tun. Er mag lieber seinen landwirtschaftlichen Betrieb weiterführen als in andere Güter – zu denen auch ein neuer Hof an einem anderen Ort gehören könnte – zu tauschen. Das Motiv kann aber auch die Erwartung noch weiter steigender Preise sein. In diesem Fall tauscht der Landwirt nicht, weil er in seinen Grundstücken einen höheren Wertzuwachs prognostiziert als anderen möglichen Tauschgütern. Bei diesen





Überlegungen muss aber stets das Risiko der nicht eintretenden Erwartungen bedacht werden. Dieses Risiko ist spezifisch vom Anlagegut abhängig. Es geht somit beim Vermögensbegriff stets um das Abwägen zwischen erwarteter Vermögenssteigerung („Ertrag“) und dabei eingegangenem Risiko der jeweiligen Möglichkeiten. Dieses Abwägen stellt den Entscheidungsprozess dar, den der Handelnde durchläuft. Der Handlungsspielraum ist hierbei durch das Vermögen begrenzt. Das Vermögen betrifft nicht nur Aktiva, sondern auch passive Positionen beziehungsweise Verpflichtungen, die eingegangen wurden. Entscheidend ist der Saldo der Positionen. Das Vermögen kann somit auch negativ sein.

Der Vermögensbegriff umfasst nicht nur materielle Werte, sondern auch immaterielle Güter, Dienstleistungen und Erwartungen auf zukünftigen Geschäftserfolg. In Banken handelt es sich um die Werte der bestehenden Gebäude und Einrichtungen und der bestehenden aktiven und passiven Kunden- und Interbankengeschäfte. Zum Vermögen gehören aber – je nach Sichtweise und anzusprechender Zielgruppe der Koalitionspartner<sup>7)</sup> – auch der Wert des Kundenstammes und der aus zukünftig erwarteten Kundengeschäften resultierende Gewinn – stets unter Einbeziehung des jeweiligen Risikos. Die Börsenpreise manches „Start-ups“ zeigen, dass der Wert dieser noch nicht in konkrete Kundengeschäfte umgesetzten Erwartungen die Werte der tatsächlichen im Ist vorhandenen Positionen bei Weitem übersteigen kann.

### Marktpreise sind entscheidend

Dem Vermögensbegriff ist inhärent, dass Marktpreise (Tauschpreise, Verkehrswerte) anzusetzen sind. Denn nur zu diesen Preisen vermag man etwas – beziehungsweise kann getauscht werden. Die zu treffenden Entscheidungen sind nur dann richtig getroffen, wenn sie auf den Preisen beruhen, zu denen der Tausch möglich ist. Andere Wertansätze als die Marktpreise führen nur zufällig zu richtigen, in aller Regel aber zu falschen Entscheidungen.

Individuell nach eigener Einschätzung oder nach anderen Regeln aufgestellte Ist-Preise im Entscheidungszeitpunkt sind irrelevant: Ebenso sind frühere Marktpreise oder zukünftig erwartete Preise nur insofern von Bedeutung, als sie in den aktuellen Marktpreis aufgrund von Erwartungen eingehen.<sup>8)</sup> Die oben genannte Risikokomponente ist hierbei im aktuellen Marktpreis bereits enthalten – gleichgültig ob das Risiko hierbei richtig eingeschätzt wurde oder nicht. Drei Beispiele sollen dieses Prinzip verdeutlichen:

– In jeder glücklichen Ehe wird der individuelle Wert des Eheringes den Marktpreis des Eheringes übersteigen. Wenn sich das Ehepaar einig ist, die Eheringe in eine Urlaubsreise umzusetzen, wird es aber nur in Höhe der entsprechenden Marktpreise für Gold beziehungsweise Schmuck in Urlaub fahren können.

– Der frühere Preis eines Gutes ist irrelevant, denn am Markt wird nur der aktuelle Preis bezahlt. Damit ist es auch unbedeutend, ob der individuelle Besitzer eines Gutes (zum Beispiel einer Aktie) im Gewinn oder Verlust ist. Es mag zwar sein, dass sich frühere Preise und auch zukünftig erwartete Preise auf den aktuellen Marktpreis auswirken. Auch das Verhalten der einzelnen Marktteilnehmer kann dadurch beeinflusst werden. Ein Positionswechsel ist aber stets nur zum aktuellen Preis möglich. Ein Gut zu behalten, ist identisch damit, es kurzzeitig zu verkaufen und sofort wieder zu kaufen.<sup>9)</sup> Wer sich beispielsweise derzeit angesichts der hohen Börsenkurse „sicher“ fühlt, weil er zu niedrigeren Preisen gekauft hat, sollte nicht anders als bei einem Neukauf entscheiden!

– Zukünftige Erwartungen des Erfolges aus Kundengeschäft oder anderen Geschäften sind zwischen denjenigen, die als Verkäufer und Käufer auftreten, naturgemäß sehr unterschiedlich. Auch hier zählt am Ende des Tages nur der Tauschpreis. Bei den Start-ups findet sich dieser im Börsenpreis wieder, sofern das Unternehmen börsennotiert ist.

Bei allen Marktpreisen ist zu beachten, dass diese vor dem Tausch im Rahmen der

Entscheidungsfindung nur im Rahmen einer gewissen Genauigkeit zur Verfügung stehen. Diese Ungenauigkeit muss erfasst werden und in den Entscheidungsprozess einfließen (siehe oben, Punkt 8).

Was für Ist-Preise im Entscheidungszeitpunkt gilt, gilt ebenso für die geschätzten Preise in zukünftigen Zeitpunkten beziehungsweise am Planungshorizont. Hier sind allerdings individuelle Schätzungen der Marktpreise notwendig. Die hierbei auftretende Unsicherheit ist als Risiko zu schätzen und ist wesentlich bei der Entscheidungsfindung (siehe oben, Punkt 9)

Der Vermögensansatz verliert dort seine Berechtigung, wo keine Marktpreise existieren oder deren Schätzung auch im Ist-Zeitpunkt sehr ungenau ist, weil kein Handel vorliegt. In diesem Fall stellt sich aber auch die Entscheidungsfrage nicht, ob das entsprechende Gut behalten werden oder in ein anderes getauscht werden soll, weil es eben keinen Käufer gibt oder ein Verkauf zu offensichtlich unakzeptablen Konditionen stattfinden würde.

Der Tausch von Wirtschaftsgütern muss nicht materiell beziehungsweise durch Eigentumsübergang erfolgen. Gleichwertig damit ist, dass die Rechte aus den Wirtschaftsgütern getauscht werden. Ein Zinsswap ist ein gutes Beispiel dafür. Wird der „kurze“ Marktzins gegen einen „langen“ Marktzins getauscht, ist dies aus Vermögenssicht gleichwertig mit dem Kauf beziehungsweise Verkauf der Positionen. Bis auf Geld-/Brieffdifferenzen<sup>10)</sup> bleibt in beiden Fällen das Vermögen am Tauschzeitpunkt unverändert, das heißt, der Wert des Swaps ist im Abschlusszeitpunkt, in dem die Zinsen fixiert werden, gleich null. Wenn sich allerdings die Zinsen der beiden Fristen des Swaps verändern, verändert sich auch der Wert der dem Swap zugrunde liegenden Titel. Der Saldo der beiden Positionen entspricht dann dem Wert des Swaps.

### Vermögensbilanz versus Handelsbilanz

Die nachfolgenden Ausführungen zeigen, wie eine Vermögensbilanz in einer Bank aussehen muss. Dies geschieht in

Gegenüberstellung zur Handelsbilanz beziehungsweise IFRS.

Eine Vermögensbilanz umfasst alle aktiven und passiven Vermögenspositionen der Bank (siehe Abbildung 1). „Vermögensposition“ ist alles, was am Markt prinzipiell tauschbar ist. Wie erläutert, ist dabei auch an einen indirekten Tausch zu denken. Das Vermögen ist der Saldo der jeweiligen Werte. Es ist keine eigenständige Position, sondern eine Restgröße. Maßgeblich ist stets ein Stichtag. Weil sich die Marktpreise von Stichtag zu Stichtag verändern, schwankt das Vermögen ständig. Das Ausmaß der Schwankung ist das Risiko der Bank.

Die Handelsbilanz bildet die Positionen der Bank ab, die entsprechend der gesetzlichen Vorschriften in einer Handels-

bilanz zu erfassen sind. Dies sind nicht alle Vermögenswerte. Die Wertansätze, die bei den in der Handelsbilanz erfassten Positionen verwendet werden, unterliegen gesetzlichen Vorschriften, wobei teilweise Wahlmöglichkeiten gegeben sind. Die Wertansätze entsprechen fallweise Marktpreisen, können jedoch auch unter oder über den Marktpreisen liegen. Dieselben Prinzipien liegen auch US-GAAP und IFRS zugrunde. Die entsprechenden Vorschriften umfassen umfangreiche gesetzliche Texte und noch mehr Kommentare. Fakt ist, dass durch geschickte Nutzung der Spielräume Banken einerseits erhebliche „stille Reserven“ aufbauen, andererseits „stille Verluste“ verstecken können, die nur bei genauer Analyse – wenn überhaupt – von außen erkennbar sind. Damit wird die oben aufgestellte Forderung, die Rech-

nungslegung müsse korrekt informieren, verletzt. Wer nicht korrekt informieren will, sollte lieber gar nicht informieren.

### Kardinalfehler der Handelsbilanz

Das in der Handelsbilanz ausgewiesene „Eigenkapital“ ist irreführend und weicht im Normalfall erheblich vom Vermögen ab, weil in der Handelsbilanz weitgehend unzutreffende Werte verwendet werden und zudem Spielräume in der Bewertung bestehen.

Aus Vermögenssicht ist der Kardinalfehler, dass in der Handelsbilanz historische Preise – Anschaffungspreise und zwischenzeitig eingetretene Wertveränderungen (insbesondere nach unten) – bei den Wertansätzen eine Rolle spielen. Die aus der Einbeziehung der Vergangenheit absurdesten Punkte sind neben vielen anderen:

- Ein und dasselbe Wertpapier – gleichgültig ob Aktie oder Zinsgeschäft – kann dementsprechend in zwei Banken unterschiedlich bewertet werden, je nachdem wann es angeschafft wurde. Entsprechend ist die eine Bank im Gewinn, die andere im Verlust. Wenn dies zu unterschiedlichen Entscheidungen führt, ist das brandgefährlich. Costolany hat dies mit dem prägenden Satz „Woher soll die Aktie wissen, wem sie gehört?“ beschrieben.
- Als Banken in der Finanzkrise hohe Verluste durch gehaltene Wertpapiere drohten, haben die hinter den internationalen Rechnungslegungsstandards stehenden Gremien unter großem Druck und in aller Eile beschlossen, dass unter bestimmten Bedingungen gewisse Wertpapiere nicht mehr zum Marktpreis bewertet werden mussten. Die effektive wirtschaftliche Lage der Unternehmen hat sich aber durch diesen Eingriff in der Buchhaltung nicht verändert.
- Pensionsrückstellungen dürfen mit dem Durchschnittszins der letzten sieben Jahre des 15-Jahreszinses gebildet werden. Nein, sie müssen in der Vermögensbilanz mit dem Wert angesetzt werden,

Abbildung 1: Vermögensklassen und Risikotreiber

Vermögensklasse	Risikotreiber der Marktpreisbestimmung
<b>(1) Gut handelbare Risikoklassen mit hoher Genauigkeit der Marktpreisbestimmung</b>	
Bargeld	Keine Schwankung
Zinsgeschäft bis ein Jahr	OIS-Zins* variable Seite
Zinsgeschäft (Interbanken und Kunden, aktiv und passiv) über ein Jahr	OIS-Swaps feste Seite
Aktien	Allgemeine und spezielle Aktienkursentwicklung
Rohstoffe	Rohstoffpreise nach Rohstoffart
Immobilien nicht betriebsnotwendig, gut handelbar	Allgemeine und spezielle Immobilienpreisentwicklung
Beteiligungen, handelbar	Wertentwicklung von Beteiligungen (gegebenenfalls nach Art der Beteiligung)
Liquiditätsprämien	Differenz OIS-Zinsen zu gesicherten Kapitalmarktzinsen bzw. Refinanzierungen
Bonitätsprämien und sonstige Risikoaufschläge	Prämien für Kreditrisiken
Optionsprämien	Treiber der Optionspreise (Zins, Vola etc.)
<b>(2) Eingeschränkt handelbare Risikoklassen mit Unsicherheit in der Marktpreisbestimmung</b>	
Immobilien betriebsnotwendig	Immobilienpreisentwicklung am Standort
Verbundbeteiligungen	Allgemeine Geschäftsentwicklung, spezielle Risiken
Betriebs-/Geschäftsausstattung	Wertentwicklung je nach Art
Sonstige schwer handelbare Beteiligungen	Je nach Art der Beteiligung
Sonstige Rechte und Verpflichtungen (Pensionszusagen, offene Prozesse etc.)	Je nach Art verschiedene Risikotreiber
<b>(3) Schwierig zu bewertende und schwer bzw. nicht handelbare Risikoklassen mit sehr hoher Unsicherheit in der Marktpreisbestimmung</b>	
Wert der Kundenbeziehungen bzw. künftig erwarteter Geschäfte	Strategische Position der Bank im Markt, technische Innovationen.

\* OIS: Ein Overnight Index Swap (OIS) ist ein Zinsswap, bei dem ein fixer Zins gegen einen variablen getauscht wird, wobei sich der variable Zins auf einen Overnight Index bezieht.

Quelle: eigene Darstellung



den Versicherungen für die Übernahme der Verpflichtungen verlangen würden (hiervon günstigstes Angebot).

Wer hier von „Vorsichtsprinzip“ und „Niederstwertprinzip“ oder „Anlegerschutz“ spricht, sollte lieber stillschweigen.

Lange Zeit war es die Hoffnung der Autoren, dass IFRS durch das Prinzip „true and fair value“ dem Vermögensansatz näher kommt. Leider wurde dieses Ziel nur ungenügend erfüllt und mit einer Fülle neuer Vorschriften extrem komplex gestaltet. Die IFRS haben mit über 3000 Seiten eine sehr hohe Regelungsdichte erreicht. Der Ansatz von aktuellen Marktpreisen ist vergleichsweise verblüffend einfach, direkt nachvollziehbar und transparent. Begriffe wie „Stille Reserven“ beziehungsweise „Stille Verluste“ existieren nicht. Die Schwierigkeiten, bei bestimmten Vermögenspositionen überhaupt Preise zu finden, sind bei beiden Herangehensweisen identisch. Dabei bestimmt in der Handelsbilanz oft der Wunsch oder die politische Absicht den Wert, nicht der realistische Marktpreis. Als Beispiel seien Verbundbeteiligungen genannt. Viele Banken ordnen deren Wert keine Performance mehr zu. Wenn dies richtig ist, wer würde dann zu dem angesetzten Preis kaufen?

### Die Aufstellung einer Vermögensbilanz

In einer Handelsbilanz sind die Aktiva und Passiva nach Liquiditätsgesichtspunkten gegliedert. Man könnte auch eine Vermögensbilanz völlig analog aufstellen, in der zu jeder Position nicht nur der Wert gemäß Handelsbilanz, sondern auch der tatsächliche Marktpreis aufgeführt wird. Sinnvoller ist es, die Vermögensbilanz nach erwarteter Performance und Risiko zu ordnen, die die Vermögensreagibilität in Abhängigkeit von Risikotreibern angeben. Es werden also die „Atome“<sup>11)</sup> der Produkte, die gleiche Eigenschaften aufweisen, zu einer Vermögensklasse (Risikoklasse) zusammengefasst. Dadurch wird der nächste notwendige Schritt – die Risikoschätzung auf Basis des Vermögens – vorbereitet.

Gleichzeitig kann die Handelbarkeit und Sicherheit bei der Marktpreisbestimmung berücksichtigt werden. Die wichtigsten Vermögensklassen beziehungsweise Risikotreiber bei dieser Vorgehensweise sind in Abbildung 1 dargelegt.

Die Darstellung kann je nach Verwendungszweck tiefer gegliedert werden. Beispielsweise können die Aktien nach Land, Währung oder Branche geordnet werden. Bei den Bonitätsprämien kann nach Kundengeschäft, Interbankengeschäft, Rating differenziert werden. Für eine grobe Übersicht ist die Aufstellung (Abbildung 1) ausreichend, es sei denn, die Bank ist in anderen Risikoklassen (zum Beispiel Katastrophenbonds) engagiert.

Alle Positionen unter (1) sind mehr oder minder kurzfristig handelbar beziehungsweise veränderbar. Sie unterliegen im Rahmen der „Vermögensallokation“ der Verantwortung des Treasury, Kredit- und Teilnehmungsmanagements. Sie bilden den Kern der laufenden Entscheidungen in der Bank und des operativen Geschehens.

Die (1) betreffenden Entscheidungen können nahezu unabhängig von denen zu (2) getroffen werden. Interdependenzen bestehen nur im Bereich der Immobilien und Beteiligungen. Hier müssen gegenseitige Abhängigkeiten berücksichtigt werden. In der Regel sind bei den Entscheidungen zu (1) die Vermögenspositionen zu (2) vorgegeben.

Die Entscheidungen zu (1) besitzen praktisch keine Auswirkungen auf den Wert der Kundenbeziehungen beziehungsweise der künftig erwarteten Geschäfte, weil es dem Kunden in aller Regel gleichgültig ist, wie die konkrete Vermögensanlage der Bank ist beziehungsweise er diese gar nicht kennt. Vorausgesetzt ist hierbei selbstverständlich, dass die Bank ausreichende Bonität besitzt. Diese wird auch durch die Positionen in (2) und (3) – insbesondere in (2) mit bestimmt.

Investitionen zu (2) und (3) mindern in der Regel den Wert zu (1): So mindern Ausgaben für Schulungen der Mitarbeiter die Positionen zu (1), sollten aber den

Wert der Kundenbeziehungen um mehr als die Schulungskosten erhöhen.

Die Positionen unter (2) sind nur längerfristig gestaltbar und betreffen strategische Entscheidungen der Geschäftsabwicklung. Sie hängen mittelbar auch mit dem Wert der Kundenbeziehungen zusammen (Anzahl und Ausstattung der Filialen, technische Abwicklung der Geschäfte).

Der Wert der Kundenbeziehungen (Positionen zu (3)) ist nur langfristig gestaltbar, kann sich allerdings durch technische Innovationen und gesellschaftliche Veränderungen rasch ändern. Wenn „Fintechs“ an Wert gewinnen und herkömmliche Sparkassen und Banken hier nicht mithalten, schmälert sich ihr Wert entsprechend, weil Kundenpotenzial verloren geht. Wenn auch die Bewertung der Positionen schwer ist, sollte doch regelmäßig über die Entwicklung der Kundenbeziehungen, das „Image“ der Bank und die langfristige Ertragskraft im Kundengeschäft berichtet werden. Das Ist-Geschäft mit Kunden ist ohnehin in (1) als Zinsgeschäft oder Geldzufluss in Form von Provisionen enthalten.

Für alle Koalitionspartner der Bank (Kapitalgeber, Mitarbeiter, Kunden) sind die Positionen (1) bis (3) in Summe relevant. Weitere Gesichtspunkte (Umwelt, gesellschaftliches Wirken) können beliebig ergänzt werden.

### Vergleich Vermögensbilanz und Handelsbilanz

Abbildung 2 (siehe Seite 12) zeigt eine beispielhafte Vermögensbilanz einer Bank im Vergleich mit einer nach Risikoklassen umgestellten Handelsbilanz. Die Positionen zu (3) sind hierbei nicht erfasst. Diese Positionen gehen nicht in die Handelsbilanz ein. In der Vermögensübersicht werden hier nur die saldierten Werte aus Aktiva und Passiva gezeigt. Die Bank ist im Zinsgeschäft bis zu einem Jahr passivlastig, danach per Saldo aktivlastig.

Die Trennung der Geschäfte im Zinsbereich nach Restlaufzeiten bis zu einem

Abbildung 2: Vermögensbilanz versus Handelsbilanz

Stand 31.12.2017	Bilanzielle Werte			Vermögenswerte	Differenz
	Aktiva	Passiva	Saldo		
<b>(1) Positionen gut handelbar</b>					
Kasse (Bargeld)	15000	0	15000	15000	0
Zinsgeschäft bis 1 Jahr	18000	150000	-132000	-129000	3000
Zinsgeschäft ab 1 Jahr	2660000	2400000	260000	473500	213500
Aktien	18000	0	18000	20000	2000
Rohstoffe	5000	0	5000	6000	1000
Immobilien handelbar	10000	0	10000	13100	3100
Beteiligungen handelbar	30000	0	30000	27000	-3000
Sonstiges	10010	0	10010	10010	0
Liquiditätsprämien				-12331	-12331
Bonitätsprämien etc.	0	0	0	-30200	-30200
Optionsprämien				-3400	-3400
<b>(2) Eingeschränkt handelbare Positionen</b>					
Immobilien betrieblich	32000	0	32000	55000	23000
Verbundbeteiligungen	20000	0	20000	16000	-4000
Betriebs-/Geschäftsausstattung	7000		7000	7000	0
Sonstiges	3000	0	3000	3000	0
Saldo	2828010	2550000	278010	470679	192669
Erläuterung			Eigenkapital	Vermögen ohne Pos. zu (3)*	

\* siehe Abbildung 1

Quelle: eigene Darstellung

Jahr und ab einem Jahr dient der groben Erfassung der Fristenkongruenz und des Hebels im Zinsbuch. Die Beispielbank ist im Bereich bis zu einem Jahr stark passivlastig, danach per Saldo aktivlastig. Sie betreibt somit sowohl Fristentransformation als auch Hebelung des Zinsvermögens.

Die Unterschiede zwischen den Wertansätzen im Zinsbereich können wie folgt erklärt werden. Es wirken zwei Einflussfaktoren:

(1) Soeben neu abgeschlossenes Geschäft: Zinsgeschäfte werden in der Vermögensbilanz über die Zahlungsströme, die mit ihnen verbunden sind, erfasst. Diese Zahlungsströme werden brutto – also ohne Korrektur um Liquiditätskosten, Risikokosten, Optionsreise und Marge dargestellt. Bei jedem soeben abgeschlossenen Neugeschäft erhöht sich der Vermögenssaldo in der Position „Zinsgeschäft“ (fallweise bis 1 Jahr oder ab 1 Jahr) um die Bruttomarge in Euro, die mit dem Geschäft verbunden ist. Weil die Bewertung zur Abbildung des Zinsänderungsrisikos mit Swap-Zinsen erfolgt, muss zur Vermö-

gensbestimmung die Bruttomarge zunächst um die Liquiditätskosten, die mit dem Geschäft verbunden sind, reduziert werden. Entsprechend werden diese als negative Position in der Vermögensübersicht abgebildet. Der Marktpreis, der für das Geschäft anzusetzen ist, muss ferner um die Bonitätsprämie und die Optionspreise reduziert werden.

(2) Jede Zinsveränderung wirkt sich auf den Wert der Zahlungsströme aus. Im Interbankengeschäft entspricht dies der Kursentwicklung des entsprechenden Papiers. In der Handelsbilanz werden Kursveränderungen nur soweit erfasst, als sie unter dem Anschaffungswert liegen. In der Vermögensbilanz werden zusätzlich auch Kurssteigerungen über den Anschaffungspreis hinaus dargestellt.

Im Kundengeschäft werden Wertveränderungen aufgrund von Zinsveränderungen in der Handelsbilanz gar nicht abgebildet. In der Vermögensbilanz erfolgt bei Zinssenkungen im Aktivgeschäft eine Kurssteigerung, sodass der Vermögenswert zunimmt. Im Passivgeschäft bedeuten Zinssenkungen Kurssteigerun-

gen im Negativen, sodass der Vermögenswert abnimmt. Die saldieren Veränderungen zeigen das Zinsänderungsrisiko der Bank.

Bemerkenswert ist, dass auch die Aufsicht diesen Begriff des Zinsänderungsrisikos beim Zinsrisikokoeffizienten verwendet. Die Basis für die Berechnung der Zinsänderung bei +/-2 Prozent Zinsänderung beziehungsweise weiteren Szenarien sind die Zahlungsströme der Bank. Damit wird die Vermögensveränderung der Bank beim Zinsschock abgebildet. Dies ist sehr sinnvoll (richtigerweise hat die Aufsicht die Einbeziehung von angenommenen Zahlungsströmen des Eigenkapitals untersagt). Die Zinsänderung dann aber nicht auf das Gesamtvermögen der Bank, sondern auf das bilanzielle Eigenkapital zu beziehen, mutet wie ein Anfängerfehler oder schlechter Kompromiss an.<sup>12)</sup>

### Wertansätze bei den Abzugspositionen

Die Wertentwicklung in den Korrekturpositionen „Liquiditätsprämien“, Bonitätsprämien“ und Optionsprämien hängt von den jeweiligen Einflussfaktoren ab. Die Unterschiede werden nur am Beispiel der Bonitätsprämie verdeutlicht:

In der Handelsbilanz werden für einen Kredit nur dann Wertberichtigungen gebildet, wenn Anzeichen für Schwierigkeiten des Kunden bestehen. Die Korrektur geht häufig vom maximal möglichen Verlust aus. Für soeben neu vergebene Kredite werden in aller Regel keine Wertberichtigungen gebildet.

In der Vermögensbilanz wird davon ausgegangen, dass jeder Kunde – auch mit zum Zeitpunkt der Kreditvergabe bestem Rating – später teilweise oder ganz ausfallen kann. Deshalb wird sofort eine Bonitätsprämie nach Wahrscheinlichkeit gebildet. Diese entspricht der fairen Versicherungsprämie, die an eine Versicherung zu zahlen wäre, wenn dort eine Versicherung gegen Ausfall abgeschlossen würde. Die Pauschalwertberichtigungen folgen dagegen wiederum einer vergangenheitsbasierten Rechenformel.



Die Gewinnermittlung für eine bestimmte Periode erfolgt in beiden Rechnungslegungsansätzen nach gleicher Systematik. Da in der Handelsbilanz und auch der GuV aber weitgehend unzutreffende Werte verwendet werden und zudem Spielräume in der Bewertung bestehen, ergeben sich zum Teil erhebliche Abweichungen, sodass sich deutliche Unterschiede ergeben können. Weiterhin werden in der Handelsbilanz die Veränderungen des Wertes der Kundenbeziehungen nicht erfasst.

### Identität der Rechnungslegung

Bei jedem Wirtschaftsgut – gleichgültig ob materieller oder immaterieller Art wie bei Geldgeschäften – wird in der Handelsbilanz bei Kauf letztlich der Anschaffungspreis, bei Verkauf der Verkaufspreis am Markt angesetzt. Bei der Vermögensbilanz ist dies definitionsgemäß ebenso. Unterschiedlich sind die Wertansätze in den Zwischenzeitpunkten. Damit verschiebt sich auch der ausgewiesene Gewinn pro Teilperiode. In Summe gleichen sich jedoch die Unterschiede aus. Entsprechend herrscht für jedes einzelne Wirtschaftsgut beziehungsweise Geschäft jeweils Ergebnisidentität über die Gesamtverweildauer in der Bank. Je länger diese ist – zum Beispiel bei Zinsbindungen, Immobilien oder Beteiligungen – umso größer können die zwischenzeitlichen Unterschiede ausfallen.

Weil sich zudem die Verweildauern der einzelnen Wirtschaftsgüter überlappen,

wird in Summe pro Einzelperiode nur in Ausnahmefällen Ergebnisidentität vorliegen. Diese ist nur im Totalgewinn über die gesamte Lebensdauer der Bank gegeben.

Beispiel: Das folgende hypothetische Beispiel (Abbildung 3) ist extrem einfach konstruiert, um die Übersichtlichkeit zu erhalten und den Rahmen eines Aufsatzes nicht zu sprengen. Die Beispielbank besteht nur aus einer einzigen Position, nämlich einem Kundenkredit mit folgenden Eigenschaften:

- Abschlusstermin 1. Januar 2016, Betrag 100 000 Euro endfällig nach 3 Jahren, Nominal- gleich Effektivzins<sup>13)</sup> 3,00 Prozent. Die Zinsen in Höhe von 3 000 Euro werden jährlich entnommen.<sup>14)</sup>

Am 1. Januar 2016 beträgt das Zinsniveau am Interbankenmarkt 2,00 Prozent, am 30. Dezember 2016 für 2 Jahre Restlaufzeit 1,00 Prozent, am 30. Dezember 2017 für 1 Jahr Restlaufzeit 0,00 Prozent, am 30. Dezember 2018 ist der Kredit fällig. Dargestellt wird die Aktivseite der Bilanz in der Handelsbilanz und Vermögensbilanz für die drei Jahre. Es gibt keine Verbindlichkeiten. Das Eigenkapital beziehungsweise Vermögen ergibt sich als Restgröße, ist also gleich der jeweiligen Aktivseite.

Im Beispiel entsteht unmittelbar mit Abschluss des Darlehens ein Vermögenswert des Darlehens von 102 883,88 Euro. Dies entspricht der Abzinsung des Zahlungsstromes mit dem Marktzins beziehungsweise Bewertungszins von 2,00 Pro-

zent.<sup>15)</sup> Die Differenz zu 100 000 Euro sind der Margenbarwert der Marge von 1,00 Prozent. Zum Preis von 102 883,88 Euro könnte das Darlehen verkauft werden, wenn von Liquiditätskosten, Bonitätsprämien und Verwaltungskosten abgesehen wird. In einem erweiterten Beispiel müssten diese Positionen zusätzlich erfasst werden.

Am Jahresende des Jahres 1 beträgt der Wert des Darlehens und damit das Vermögen vor Ausschüttung 106 911,38 Euro, nach Ausschüttung 103 911,38 Euro. Der Gesamtgewinn im ersten Jahr ist somit 6 911,38 Euro. Hierzu hat der Marktbeizug der Bank durch den Abschluss des Darlehens mit 2 883,88 Euro beigetragen. Treasury hat das ihm zu Beginn des Jahres übergebene Vermögen in Höhe von 102 883,88 Euro dank auf 1 Prozent gesunkener Marktzinsen auf 106 911,38 Euro gesteigert und damit 4 027,50 Euro erwirtschaftet.

In den Folgejahren liegen in der Vermögensbilanz nur noch Erfolge/Misserfolge im Treasury vor. Im Jahr 2 startet Treasury nach Ausschüttung mit 103 911,38 Euro und endet wegen der auf 0 Prozent sinkenden Zinsen bei 106 000,00 Euro, was einem Gewinn von 2 088,62 Euro entspricht. Im Jahr 3 startet Treasury nach Ausschüttung mit 103 000 Euro Vermögen. Dieser Wert entspricht den ausstehenden Zahlungen des Kredits, „abgezinst“ mit 0,00 Prozent Marktzins. Am Ende des Jahres 3 sind dies vor Ausschüttung immer noch 103 000 Euro – kein Wunder, der Marktzins ist schließlich 0,00

Abbildung 3: Beispiel

Datum	Text	Nominalzins	Marktzins für Restlaufzeit	Zahlungsstrom	Wert Handelsbilanz*	Gewinn Handelsbilanz	Wert Vermögensbilanz**	Gewinn Vermögensbilanz***
01.01.16	Abschluss Darlehen	3,00	2,00	- 100 000,00	100 000,00		102 883,88	2 883,88
30.12.16	Zinstermin	3,00	1,00	+ 3 000,00	100 000,00	3 000,00	103 911,38	4 027,50
30.12.17	Zinstermin	3,00	0,00	+ 3 000,00	100 000,00	3 000,00	103 000,00	2 088,62
30.12.18	Zinstermin + Rückzahlung	3,00		+ 103 000,00	100 000,00	3 000,00	100 000,00	0,00
	Summen			9 000,00		9 000,00		9 000,00

\* Nach Ausschüttung der Zinsen; \*\* Nach Ausschüttung der Zinsen; \*\*\* Gewinn = Wertveränderung + Ausschüttung

Quelle: eigene Darstellung

Prozent. Es wird somit im Jahr 3 kein Gewinn erzielt.

In der Handelsbilanz wird im Gegensatz hierzu Jahr für Jahr ein Eigenkapital von 100 000 Euro und ein Gewinn von 3 000 Euro ausgewiesen. In Summe führen – wie schon allgemein begründet – beide Berechnungen zum Gesamtgewinn von 9 000 Euro.

### Korrekte Information?

Welche der beiden Bilanzen informiert korrekt? Man könnte argumentieren, der Kundenkredit laute über 100 000 Euro und diese Zahl sei richtig. Das erinnert aber an Karl Valentins Rechnung, in der zwar im Papier der Vogel ausgewiesen, aber nicht wirklich vorhanden ist. Im Beispiel ist die Situation, dass der Käfig korrekt samt Vogel geliefert wird. Der Wert am Markt ist (samt der zu erwartenden Eier) bereits mit Lieferung 1,028-mal (102 883,88/100 000) höher ist als der zu entrichtende Kaufpreis. Karl Valentin beziehungsweise sein Chef kennen also offensichtlich den wirklichen Wert des Vogels nicht. Im Laufe der Zeit steigt dieser Preis sogar auf das 1,03-Fache, wobei die „Eier“ in Form des Zinses immer entnommen wurden. Würde Liesl Karlstadt den Käfig samt nun vorhandenen Vögeln verkaufen, könnte sie mehr erzielen, als sie ursprünglich gezahlt hatte.

Die Handelsbilanz des Beispiels wäre nur dann richtig, wenn man nicht den Wert des Vogels, sondern die Anzahl der Vögel messen will. Die Autoren hoffen aber, dass Einigkeit darüber besteht, dass Bilanzen finanzielle Werte, nicht Stückzahlen erfassen sollen. Ergänzend sei hinzugefügt, dass das Beispiel bei der Annahme steigender Zinsen (Marktzins über 3,00 Prozent) in der Vermögensbilanz nach Entnahme Werte von weniger als 100 000 Euro ausweist, während in der Handelsbilanz unverändert 100 000 Euro stehen.

Was den Gewinn anbetrifft, suggeriert die Handelsbilanz einen konstanten Gewinn von 3 000 Euro. In der Vermögensbilanz fällt ein erheblicher Gewinnanteil

sofort beziehungsweise im ersten Jahr an, im dritten Jahr ist dieser gleich null!

Dieses letzte Ergebnis sollte besondere Aufmerksamkeit erfahren: Banken verdienen auf ihr Vermögen in der aktuellen Niedrigzinsphase nur noch die Renditen der jeweiligen Restlaufzeiten. Die derzeit ausgewiesenen Gewinne basieren zu den größten Teilen auf den Margen und Zinsen früherer Zeiten. Die Banken sind zwar derzeit dank gesunkener Zinsen reicher geworden, doch für diesen Reichtum erzielen sie kaum noch Renditen. Alle Analysen und Prognosen, insbesondere auch der Aufsicht, sind falsch und geschönt, solange sie auf GuV-Simulationen basieren. Die aktuelle Situation wird verharmlost! Dadurch werden notwendige Maßnahmen, die nach Meinung der Autoren unerlässlich sind (insbesondere Kostenreduktion, Erschließung neuer Geschäftsfelder und Nachdenken über einen Tausch von Zinspositionen in andere Vermögensklassen) nicht ausreichend erkannt beziehungsweise verschleppt.

### Eignung für Entscheidungen?

Korrekte Informationen sind die Voraussetzung für richtige, zielführende Entscheidungen. Ziel ist es, in finanzieller Sicht mehr Geld beziehungsweise Vermögen zu haben (Wir erinnern uns: Vermögen kann in Geld für beliebige Zwecke getauscht werden). Die Beispielbank steht permanent vor der Entscheidung, ob sie den Kundenkredit behalten oder verkaufen soll, wobei auch ein Teilverkauf möglich ist. Wie erläutert, würde zum Beispiel ein Festzinszahlerswap einen Tausch des „Zinsatoms“ des Kundenkredits in Tagesgeld beziehungsweise Euribor<sup>16)</sup> bedeuten.

In der Handelsbilanz wird Jahr für Jahr – völlig unabhängig von der Zinsentwicklung – ein Gewinn von 3 000 Euro beziehungsweise 3,00 Prozent ausgewiesen. Zum Tausch besteht angesichts der gesunkenen Zinsen kaum Anlass. In der Vermögensbilanz muss zur Entscheidungsfindung eine Prognose über die Zinsentwicklung abgegeben werden. Lautet diese auf sinkende Zinsen und ist die

Bank bereit, das Risiko steigender Zinsen einzugehen, erzielt sie in den ersten beiden Jahren Renditen, die über den Marktzinsen liegen. Beispielsweise ist die Rendite im Jahr 2 gleich 2,01 Prozent (= 2 088,62 Euro ÷ 103 911,38 Euro) und liegt damit um 1,01 Prozentpunkte über dem Marktzins, sehr wohl aber unter 3,00 Prozent! Für das dritte Jahr beträgt die Rendite unabhängig von der Zinsprognose wegen der nur noch einjährigen Restlaufzeit 0,00 Prozent.

Wie schon unter „Korrekte Information“ erläutert, erzielen Banken in ihren Zinspositionen auf das wegen gesunkener Zinsen höhere Vermögen nur die aktuell niedrigen Renditen auf die jeweilige Restlaufzeit. Die unveränderte Beibehaltung der Zinsposition ist deshalb nur dann wirklich sinnvoll, wenn von weiter sinkenden Zinsen ausgegangen wird.

Es kann aber kaum damit gerechnet werden, dass beliebig niedrige Negativzinsen möglich sind, hier gibt es nach bisherigem Verständnis Untergrenzen. Einem niedrigen erwarteten Ertrag stehen somit die Risiken steigender Zinsen entgegen. Steigende Zinsen bedeuten nur im Neugeschäft steigende Erträge, im Bestand aber Vermögensverluste. Dies gilt umso mehr bei Fristentransformation von „kurz“ nach „lang“.

Es ist also naheliegend, aktuell hohe Anteile im Zinsvermögen teilweise in andere Vermögensklassen mit besseren Ertrags-/Risikorelationen zu tauschen. Es bieten sich langfristige Engagements in Aktien, Immobilien und Beteiligungen an. Auch über neue Geschäftsfelder (zum Beispiel Beratung, Vermittlung, aktive Altersbegleitung) sollte nachgedacht werden. All dies geschieht in viel zu geringem Ausmaß. Insbesondere die Aktienpositionen der Banken sind im Mittelwert zu niedrig. Der Grund ist wiederum die Handelsbilanz. Verluste in neu gekauften Aktien schlagen sich voll in der Handelsbilanz nieder, während das Abschmelzen der hohen Zinskurse im Stillen vor sich geht. In der Vermögensbilanz müssten beide Positionen im Wertverlust gezeigt werden, sodass gleiche Behandlung vorliegt und die schädliche „GuV-Präferenz“ des Zins-



geschäfts mit Kunden beziehungsweise im Anlagevermögen entfällt.

Die Handelsbilanz informiert also nicht nur falsch, sie induziert durch ihre Bewertungsregeln auch die Bevorzugung bestimmter Anlageformen und verhindert wegen der Angst vor Abschreibungen sinnvolle Alternativen!

### Kosmetik ist teuer!

Wer Kosmetikartikel anwendet oder sich sogar Schönheitsoperationen unterzieht, wird sich an die jeweils hohen Preise gewöhnen. Die eigene Gesundheit und Fitness wird dadurch aber nicht verbessert, sondern nur der wahre Zustand verschleiert. Oft genug wird sogar die Gesundheit geschädigt und irreparabler Schaden angerichtet. Analog verhält es sich mit den vielen „Schönheitsoperationen“, die Handelsbilanz und GuV zulassen. Die wichtigsten dieser Methoden werden nachstehend aufgeführt.

### Auflösung offener oder stiller Reserven:

Die Auflösung von Reserven ist nichts anderes als die Verschiebung früher erzielter Gewinne in die aktuelle Periode. Dies ist insbesondere in der aktuellen Niedrigzinsphase der Fall. Wie schon oben erläutert, wiegen sich die Banken (und die Aufsicht) aktuell in einer trügerischen Illusion über die wirkliche Situation. Wichtige Entscheidungen zu einer Neuausrichtung werden nicht getroffen. Besonders schlimm ist es, wenn Beteiligungen durch Wertgutachten über einen realistischen Wert hinaus „hochgeschrieben“ werden oder bei sonstigen Operationen (zum Beispiel „Sale and Lease Back“) unrealistische Werte angesetzt werden. Hier werden bisher nicht erzielte und eventuell nie eintretende Gewinne der Zukunft vorgezogen.

**Eingehen von risikoreichen Krediten:** Der Risikogehalt von Kundenkrediten geht erst in die Handelsbilanz ein, wenn Hinweise auf einen möglichen Ausfall des Kunden vorliegen. Dann aber werden häufig Wertberichtigungen vorgenommen, die über den zu erwartenden Ausfall weit hinausgehen. In der Praxis führt

dies zu folgendem Phänomen: Eine Bank, die risikoreiche Kredite vergibt, die anderswo abgelehnt oder mit höheren Preisen versehen werden, steigert zunächst ihre Bilanzsumme und ihr Ergebnis. Bei der nächsten leichten Krise muss sie aber Wertberichtigungen vornehmen, die weit über das realistische Ausmaß hinausgehen. Man munkelt, dass auf diese Weise manche übernehmende Bank zu günstigen Kaufpreisen des Fusionsopfers gekommen ist.

In wertorientierter Sicht besteht kein Anlass, sich mit risikoreicheren Krediten einzudecken, weil die entsprechende Bonitätsprämie sofort als negativer Vermögensbestandteil angesetzt werden muss und sich der Gewinn entsprechend verringert. Umgekehrt bleibt es beim Hinweis auf einen Ausfall bei einer realistischen Schadenseinschätzung.

Die Ausführungen zu den Kundenkrediten gelten analog für risikobehaftete börsennotierte Wertpapiere oder Papiere im Interbankenhandel. Die Finanzkrise hätte es nicht gegeben, wenn die entsprechenden „Giftpapiere“ von Beginn an mit ihrer entsprechenden Bonitätsprämie in den Bilanzen hätten erfasst werden müssen. Außerdem wäre es notwendig gewesen, das Risiko im Sinn der möglichen Wertentwicklung gegen den scheinbaren Mehrertrag abzuwägen. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass überwiegend die Banken zur „Kosmetik“ mit risikoreichen Krediten oder Wertpapieren gegriffen haben, die ansonsten unzureichende Ergebnisse erzielt haben beziehungsweise deren „Geschäftsmodell“ nicht tragfähig war.

### Implizite Optionen, bei denen die Bank Stillhalter ist:

Wie erläutert, werden alle Optionen in der Vermögensbilanz mit ihren jeweiligen Marktpreisen abgebildet. In der Handelsbilanz gilt dies nur für die am Interbankenmarkt gehandelten Optionen. „Implizite“ Optionen, die mit Kundengeschäften verbunden sind, werden aber gar nicht erfasst.

In der aktuellen Niedrigzinsphase werden bei Baufinanzierungen überwiegend Kredite mit 15 Jahren Zinsbindung und

mehr abgeschlossen. Gemessen an der Pfandbriefkurve können bei diesen Krediten höhere Bruttomargen erzielt werden, als es bei 10 Jahren Zinsbindung der Fall ist. Somit werden auch bei der Refinanzierung mit Pfandbriefen – sofern diese überhaupt erfolgt – bessere Ergebnisse erzielt als bei 10 Jahren Zinsbindung.

Bei dieser Berechnung bleibt jedoch der negativ anzusetzende Wert für das Optionsrecht nach § 489 BGB unberücksichtigt. Diese Position tritt nur auf, wenn die eine entsprechende Gegenoption am Interbankenmarkt abgeschlossen wird. Dies unterbleibt in der Praxis allerdings in hohem Maße. Das besonders tückische ohne Absicherung ist, dass 10 Jahre lang in der Handelsbilanz und GuV kein entsprechender Ergebnisabzug vorzunehmen ist. Was aber ist, wenn nach Ablauf von 10 Jahren der Kunde bei weiterhin niedrigen oder gesunkenen Zinsen vorzeitig zurückzahlt oder umschuldet? Diejenigen, die die entsprechenden Finanzierungen zu verantworten haben, sind dann oft genug nicht mehr in Amt und „Würden“. Ja – Kosmetik kann vieles lang verdecken, aber nicht auf Dauer!

### Fristentransformation:

Fristentransformation wird von Banken auch in der Niedrigzinsphase zum Teil in hohem Ausmaß weiter betrieben. Dies, obwohl angesichts der extrem niedrigen Renditen auf die Restlaufzeit und des nach wie vor bestehenden Risikos steigender Zinsen ein Abbau der Fristentransformation angebracht wäre.

Risikoberechnungen auf Basis der GuV besitzen in der Regel einen maximalen Planungshorizont von fünf Jahren und basieren auf unübersichtlichen Prämissen hinsichtlich des Kundenneugeschäfts und insbesondere der zukünftig vorliegenden Fristentransformation. Diese wird durch das erwartete Kundenneugeschäft determiniert, obwohl eigentlich auch Steuerungsmaßnahmen des Treasury eingepplant werden müssten. Dennoch kann man, sofern die „kurze“ Refinanzierung nicht über ein Jahr hinausgeht, die Fristentransformation auch in der GuV noch

halbwegs in ihrer Wirkung anhand von Szenariorechnungen erkennen.

Was ist aber, wenn die Fristentransformation auf Basis von Passivseiten mit 5 Jahren Zinsbindung und Aktivseiten mit 10 Jahren Zinsbindung (und länger) beruht? Dies bewirkt in der herkömmlichen GuV-Planung einen Mehrertrag in Höhe der Zinsdifferenz, dem aber kein sichtbares Risiko gegenübersteht. Völlig absurd wird es, wenn Passiva mit 20 Jahren Zinsbindung Aktiva mit 30 Jahren Zinsbindung gegenüberstehen beziehungsweise entsprechende Swaps abgeschlossen werden. Diese Wetten werden eingelöst, wenn die aktuelle Führung in aller Regel bereits ausgeschieden ist.

In einer Vermögensbilanz und entsprechenden Simulationen werden die Risiken der Fristentransformation auf Planungshorizont von einem Jahr (oder kürzer) voll erkannt, weil die mögliche Wertentwicklung beider Seiten verfolgt wird und sich auftuende Wertdifferenzen sichtbar sind. Hierzu bedarf es keiner Annahmen über das Kundenneugeschäft. Konkrete Hinweise über den zu erwartenden Ertrag und das jeweilige Risiko stehen permanent zur Verfügung. Impulse zur weiteren Gestaltung des Zinsänderungsrisikos können abgeleitet werden.

### Gesamtfazit

Die Handelsbilanz und daraus abgeleitete GuV sowie weitere Berechnungen auf dieser Basis informieren hinsichtlich des

Ertrags und Risikos falsch, sind als Entscheidungsinstrument ungeeignet und ermöglichen zum Teil kosmetische Operationen. Mit der Vermögensbilanz und daraus abgeleiteten Rechnungen steht ein alternatives Instrument zur Verfügung, das die genannten Schwächen nicht besitzt und ausgereift ist. Die entsprechenden Hilfsmittel können von Banken angewandt und erfolgreich eingesetzt werden.

Es wäre höchste Zeit, die Handelsbilanz auf neue wertorientierte Füße zu stellen. Angesichts des weitgehend fehlgeschlagenen Versuchs, mit IFRS dies zu erreichen, geben sich die Autoren in dieser Hinsicht aber keinen Illusionen hin.

Was ist zu tun? Banken sollten mit Unterstützung ihrer Verbände die bereits beschrittenen Wege der Wertorientierung konsequent verfolgen und weiterentwickeln. Sie sollten auf dieser Basis ihre Entscheidungen treffen. Die Aufsicht sollte diesen Weg unterstützen und – wie im Fall der Risikotragfähigkeit – explizit fordern. Nur so kann sie Banken wirklich sachgemäß beurteilen. Die Pflicht, hierbei parallel GuV-Berechnungen durchzuführen, sollte entfallen.

Welche Rolle kommt dann der Handelsbilanz zu? Bisher haben die Autoren in ihr eine einzuhaltende Nebenbedingung gesehen. Wir wollen dies nicht weiter befürworten. Solange es gesetzliche Pflicht ist, muss die Handelsbilanz erstellt werden. Wer an deren Aussagen glaubt, ist schlecht beraten.

### Fußnoten

- 1) Karl Valentin, Schallplattentext Oktober 1940. Wir danken dem Valentin Musäum im München für die Auffindung des Stücks und die Überlassung des Textes.
- 2) So zum Beispiel Heinen, Edmund, Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, Wiesbaden 1970, S. 99 ff.
- 3) Dombret, A., Klimarisiken für Finanzbranche nicht unterschätzen. Presseverlautbarungen der Deutschen Bundesbank; Frankfurt am Main, 5.10.2017
- 4) Zum Beispiel der Dieselskandal mit schweren Folgen zumindest im USA-Markt.
- 5) Noch weitergehend ist die Forderung, eine Verteilung der Wertentwicklung zu schätzen. Damit würden nicht nur der Erwartungswert und das Risiko in Form eines Risikomaßes, sondern auch Chancen im Fall einer positiven Entwicklung in die Entscheidung einbezogen. In der hier vorliegenden Erläuterung wird nur das einfachste Entscheidungsmodell, bei dem der Erwartungswert (als geschätzter Mittelwert aller möglichen Ergebnisse) und das Risiko (zum Beispiel als 1-Prozent-Quantil der schlechten Ergebnisse) betrachtet werden.
- 6) Teilweise wird behauptet, die letzte gewonnene Fußballweltmeisterschaft hätte einen Wirtschaftsaufschwung in Deutschland induziert. Wenn dies so ist, wäre zumindest dieses Ereignis anders zu bewerten.
- 7) Siehe oben, Punkte (1) bis (3)
- 8) Siehe oben, Punkt 7
- 9) Hierbei muss die Geld-/Briefdifferenz fallweise berücksichtigt werden.
- 10) Bei allen Überlegungen muss stets die Geld-/Briefdifferenz, die beim Handel unter Banken und auch sonst allgemein auftritt, berücksichtigt werden. Die Einbeziehung dieses Effektes in die Überlegungen sprengt aber den Rahmen eines Aufsatzes.
- 11) Siehe Teil 1, Punkt 4
- 12) Wegner, O., Sievi, Ch., Goebel, R., Kritische Analyse des BaFin-Zinsrisikokoeffizienten, in: Betriebswirtschaftliche Blätter, 09/2011, S. 486 ff.
- 13) Es wird jährlich nachschüssige Zinszahlung unterstellt.
- 14) Würde es sich um eine Passivposition handeln, müsste in der Berechnung fiktiv der Zins eingezahlt werden. In einem erweiterten Beispiel mit Aktiv- und Passivpositionen ergibt sich durch die Saldierung der Zinsüberschuss.
- 15) Im Beispiel der flachen Zinsstruktur können alle Werte durch einfaches Abzinsen gewonnen werden, allgemein ist die Anwendung der Strukturkongruenten Refinanzierung notwendig. Vergleiche hierzu Sievi, Ch., Kalkulation und Disposition, Bretten, 1995.
- 16) Je nach Art des Swaps.



Dr. Christian Sievi

Geschäftsführer

Fotos: Die Einfache Bank



Dr. Hans-Rudolf Flesch

Partner



Die Einfache Bank –  
Beratungsgesellschaft mbH  
Herderstraße 6  
83071 Stephanskirchen

Telefon 08031/27870

E-Mail [sievi@die-einfache-bank.de](mailto:sievi@die-einfache-bank.de)

Internet [die-einfache-bank.de](http://die-einfache-bank.de)